

Bestimmungen über die Raumvermietung

Die FHS St.Gallen stellt ihre moderne Infrastruktur für Workshops, Veranstaltungen und Tagungen im Rahmen dieser Bestimmungen zur Verfügung.

1. Rahmenbedingungen

Die Mieterin oder der Mieter hat der FHS St.Gallen den Zweck der Raummiete sowie die mit dem Anlass verbundenen Organisationen offen zu legen. Benutzt die Mieterin oder der Mieter die Räumlichkeiten zu einem anderen Zweck, kann die FHS St.Gallen entschädigungslos vom Mietvertrag zurücktreten.

Der Eigenbedarf der FHS St.Gallen hat gegenüber einer Vermietung generell Vorrang.

2. Mietkonditionen

Die Vermietung wird schriftlich vereinbart. Dabei sind dieses Dokument sowie die Tarifliste für die Raumvermietung, welche auf der Homepage der FHS St.Gallen publiziert ist, integrierter Bestandteil des Mietverhältnisses. In den Preisen inbegriffen sind die vertragsmässige Nutzung der im Raum vorhandenen Einrichtung und der technischen Infrastruktur sowie die Reinigung. Zusätzlich beanspruchte Geräte oder Unterstützungsleistungen werden gesondert verrechnet. Die Rechnungen der FHS St.Gallen sind innert 30 Tagen zu begleichen.

3. Rücktrittsrecht

Tritt die Mieterin oder der Mieter weniger als 10 Tage vor Vertragsbeginn vom Mietvertrag zurück, wird der halbe Mietpreis in Rechnung gestellt.

Die FHS St.Gallen kann aus wichtigen Gründen entschädigungslos vom Mietvertrag zurücktreten, z.B.

➔ infolge höherer Gewalt, wenn weder der reservierte noch ein Ersatzraum zur Verfügung gestellt werden kann.

➔ wenn die Interessen der FHS St.Gallen beeinträchtigt werden.

4. Werbung

Der Mieterin oder dem Mieter ist es nicht erlaubt, das Logo der FHS St.Gallen für Werbezwecke zu benützen oder den Umstand, dass die Veranstaltung in den Räumlichkeiten der FHS St.Gallen durchgeführt wird, ohne Bewilligung durch die FHS St.Gallen für Werbezwecke zu verwenden.

5. Hausordnung

Die Mieterin oder der Mieter hat sich an die Hausordnung der FHS St.Gallen zu halten. Dies gilt insbesondere für das generelle Rauchverbot in allen Gebäuden der FHS St.Gallen.

6. Sorgfaltspflicht

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, sorgfältig mit dem Mietobjekt und der Ausstattung umzugehen. Mängel sind vor Aufnahme der Veranstaltung oder bei deren Feststellung zu melden.

7. Bereitstellung und Einrichtung

Die Übergabe und Instruktion der gemieteten Räume ist in den Mietkosten eingerechnet. Grössere Veranstaltungen erfordern die Anwesenheit eines Sicherheitsorgans, welches von der FHS St.Gallen gestellt wird. Ausserhalb der üblichen Bürozeiten werden die Kosten zusätzlich zur Raummiete in Rechnung gestellt.

8. Verpflegung

Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet, innerhalb der Gebäude der FHS St.Gallen die Verpflegung von der FHS St.Gallen bzw. vom beauftragten Gastronomiebetrieb zu beziehen. Die Verpflegung darf nur an den dafür vorgesehenen Orten eingenommen werden.

9. Rückgabe und Reinigung

Die gemieteten Räume sind in demselben Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen wurden. Bei ausserordentlicher Verschmutzung behält sich die FHS St.Gallen vor, die Reinigung zusätzlich in Rechnung zu stellen. Für Beschädigungen in Folge der Nutzung haftet die Mieterin oder der Mieter. Reparaturarbeiten dürfen nur durch die FHS St.Gallen oder durch sie Beauftragte ausgeführt werden.

10. Sicherheitsvorschriften

Den Anweisungen der Sicherheitsorgane ist Folge zu leisten. Die Veranstalter haben sich vor Beginn der Veranstaltung an den in allen Geschossen angebrachten Flucht- und Rettungsplänen zu orientieren.

11. Haftung

Die Mieterin oder der Mieter haftet für alle durch die Benützung entstandenen Sach- und Personenschäden. Von der Haftung ausgeschlossen sind Schäden, welche durch die FHS St.Gallen oder ihre Mitarbeitenden grobfahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt werden. Die entsprechenden Risiken sind durch die Mieterin oder den Mieter ausreichend zu versichern. Die Versicherung mitgebrachter Objekte, Bekleidung oder Materialien der Mieterin oder des Mieters selber sowie der Teilnehmenden am jeweiligen Anlass ist Sache der Mieterin oder des Mieters. Die FHS St.Gallen haftet nicht für Diebstahl oder Beschädigung.